

Aspekte einer transzendentalen Topik

Zum Problem der Verhältnisbestimmung von Verstand und Vernunft
im Rahmen der theoretischen Philosophie Kants

Von Wolfgang MARX (Erlangen)

I.

Nach Kant besteht die Aufgabe einer transzendentalen Topik darin, allen Begriffen, gemäß der Verschiedenheit des Gebrauchs, die Stelle, sei es im Bereich der ‚Sinnlichkeit‘ oder des ‚reinen Verstandes‘, zuzuweisen. Die genaue Fixierung des ‚transzendentalen Ortes‘ aller Begriffe besteht in der Beurteilung, zu welcher ‚Erkenntniskraft‘ ein Begriff gehört und welche Funktion ihm im Zusammenspiel aller Erkenntniskräfte zugeordnet werden kann¹. In den folgenden Überlegungen wird die Disziplin ‚transzendentaler Topik‘ nicht in dem von Kant selbst auf die Bestimmung des Ortes der sogenannten Reflexionsbegriffe (Einerleiheit und Verschiedenheit, Einstimmung und Widerstreit, Inneres und Äußeres, Materie und Form) eingeschränkten Sinne behandelt werden; unter dem Titel ‚transzendentaler Topik‘ soll das Modell einer Theorie skizziert werden, die sowohl die reinen Gedankenbestimmungen, für deren Bedeutung die Differenz von und zu ihrem Anwendungsbereich konstitutiv ist, auf ihren transzendentalen Ort festgelegt als auch die Differenz der Bereiche selbst bestimmt, in denen Begriffe ihren Ort haben.

Daß die Bestimmung des Bereichs, in dem reine Gedankenbestimmungen im festgelegten Sinne, also die Kategorien, ihre Anwendung finden, nicht zu trennen ist von der Stellenzuweisung selber, kann man schon daraus entnehmen, daß die Bestimmtheit der Kategorie abgelöst von ‚ihrem‘ Bereich, dem Verstand, keine Bedeutung hat, wenigstens keine der Funktion nach eindeutig bestimmte. Kategorien, sowohl ihrer Bedeutung wie ihrer Funktion nach, sind nicht abgelöst von der Bereichsbestimmtheit zu betrachten, deren Momente sie ausmachen. Es ist unumgänglich, vom Begriff ‚Einheit‘ z. B. zu sagen, in welchem Sinne man ihn gebraucht, ob als Verstandes- oder Vernunftbegriff, damit aber ist die Bestimmtheit einer Differenz vorausgesetzt, die ihrerseits nicht explikabel ist ohne Bezugnahme auf Begriffe, die weder spezifisch dem Verstand noch der Vernunft zugehören.

Es scheint so, als stelle der Zwang sich ein, einen *dritten*, und folgend beliebig viele *Bereiche* zu konstruieren, welche die logischen Örter der Begriffe bestimmbar werden lassen, durch welche die distinkten Bereiche Bestimmtheit gegen- und füreinander haben können. Es ist die Aufgabe einer konsistenten transzendentalen Topik im bezeichneten, nicht beschränkten Sinne, die Bestimmtheit der

¹ Cf. Kr. d. r. V. B 324.

Bereichsdifferenzen, im folgenden ‚topische Distanzen‘ genannt, und mit ihr die Bestimmtheit der Momentdifferenzen innerhalb eines Bereiches (im Kantischen Sinne: Kategorien als Momente des Verstandes, Ideen als Momente der Vernunft), im folgenden ‚topische Unterschiede‘ genannt, so zu disponieren, daß weder das platonische Dilemma des Konstruktionszwanges von immer neuen Vermittlungsbereichen zwischen schon konstruierten Bereichen auftritt, noch daß Bereiche postuliert werden, deren Beziehung zueinander reflexionslos gehalten werden muß.

Die verwendeten Bestimmungen gehören dem Arsenal der von Kant entwickelten Transzendentalphilosophie an; dies könnte bedeuten, daß kein *systematisch legitimierbarer* Kern aufgefunden werden kann, sondern daß lediglich historisch-archivarisches Interesse die Frage nach dem Verhältnis von Verstand und Vernunft motiviert. Die vorliegende Untersuchung wird den legitimen ‚Kern‘, der in der Frage nach der Bestimmtheit von ‚Verstand‘ und ‚Vernunft‘ für- bzw. gegeneinander verborgen ist, dadurch erweisen, daß sie, ausgehend von der Kantischen Disposition und ihren Begriffsbestimmungen, elementare logische Grunddichotomien exponiert und deren Implikate analysiert, welche die *Annahme* der bezeichneten Bereichsdifferenz *erzwingen*. Inhaltlich werden die folgenden Überlegungen sich orientieren an der transzendentalen Theorie des Umgangs mit der Idee der ‚Zweckmäßigkeit‘; es wird am Beispiel dieser Idee der prinzipielle Mangel der Kantischen Theorie der ‚Ideen‘ wie auch die Unmöglichkeit erwiesen werden, den Unterschied von Idee und Kategorie sowie der zugehörigen Bereiche zu leugnen und eine Theorie der Verhältnisbestimmung einfach zu suspendieren.

Ehe mit der kritischen Interpretation und der systematischen Exposition begonnen wird, ist es sinnvoll, an Philosopheme zu erinnern, die, primär orientiert an der Kritik der für Kants transzendente Logik wesentlichen Eckpfeiler, die Strukturen der Vernunft zu explizieren versuchten.

Ohne Gewalt kann man Hegels spekulative Logik als Kritik der transzendentalen Differenz zwischen Vernunft- und Verstandesbereich deuten, deren transzendentaler Charakter dazu führt, daß Ideen lediglich als Ideale fungieren, daß Prinzipien daran einen Mangel haben, daß Gegenstände ihnen nicht, wenigstens nicht direkt *kongruieren*. Theoretische Ideen, – insofern sie als Inbegriffe einer Erkenntnis, als Vorstellungen der Vollendung des Erkennens konzipiert werden, aber so, daß mit der Heterogenität der Erkenntnis konstituierenden ‚Stücke‘ (Sinnlichkeit und Verstand), das faktische Zusammenbestehen der Erkenntnis bedingenden Faktoren die Funktionsbestimmung der Ideen, Ideale zu sein, bloß als Faktizität aufgefaßt werden kann, diese als leitende Hinsicht für den faktischen Verstandesprozeß mithin nicht verständlich gemacht werden können – können nach Hegel *nur dann* mit Sinn angenommen werden: wenn *zugleich* sowohl der Bereich, in dem und für den die Idee ‚leitende Hinsicht‘ ist, an ihm selber bestimmbar *als* affin zur Idee als auch die Idee bzw. ein ihr entsprechendes Wissen, das nicht begrenzt ist im Sinne der transzendentalen Disposition, so disponiert ist, daß am logischen Ort der Idee selber der Bereich, in dem sie *auch* als Hinsicht fungieren kann, reflektierbar ist, daß mithin An-

wendung als Modifikation, Bereichsdifferenz nicht als topische Distanz, sondern als konstruierbarer topischer Unterschied darstellbar wird. In diesem Sinne hat Hegel die Rückvermittlung des ‚absoluten Wissens‘ in die ‚sinnliche Gewißheit‘ bzw. die ‚Rückübersetzung‘ der Idee in den ‚abstrakten Verstand‘² konzipiert. Das Kantische Problem, zwei wohlunterschiedene Bereiche miteinander in Beziehung zu bringen, ohne die Selbständigkeit ihrer Funktion zu tangieren, verschwindet allerdings dann, wenn man das, was die Pluralität der Bereiche und ihre wechselseitige Begrenztheit gegeneinander ausmacht, mit Gründen als irrelevant für die Entwicklung der kategorialen Bedeutungen darlegen kann.

Das würde aber nicht bedeuten, daß das Problem gegenständlicher Erkenntnis als solches aus einer Theorie der Kategorien eliminierbar wäre, sondern daß gegenständliche Erkenntnis verständlich gemacht werden muß im Rahmen einer Kategorienentwicklung, die nicht mitbedingt ist durch Differenzen, die dem transzendentalen Ansatz zwangsläufig inhärieren. Die dialektische Methode Hegels verkehrt die erkenntnistheoretische Frage nach den Bedingungen der Möglichkeit in die Frage nach der *Interpretation* eines in sich gestuften Wissens unter dem Gesichtspunkt der Einheit von Wissen und Gewußtem. Hegels ‚Kritik‘ an der Erkenntnistheorie enthält den richtigen Gedanken, daß der Frage nach dem: ‚Wie ist Erkenntnis möglich?‘ eine erkenntnistheoretisch nicht explizierbare, vorgängige Differenz zugrundeliegt (Subjekt – Objekt), deren Momente und deren Entwicklung bis hin zu ihrem Verschwinden selbst müssen entfaltet werden können. Aber daraus, daß der *Horizont* erkenntnistheoretischer Fragen nicht selbst *erkenntnistheoretisch* thematisch werden kann, folgt nicht, daß die Frage nach dem: ‚Wie denn Erkenntnis zustande kommt‘ erledigt wäre. Zu folgern wäre dies erst, wenn aus einer noch abstrakten Differenz selber alle ihre Bestimmungen, d. h. die Stufen des Wissens unter der *Bedingung* des *Bestehens* der transzendentalen Differenz abgeleitet werden könnten. Da aber diese Bestimmungen *nur* mit Beziehung auf die Differenz selbst bzw. die sie bestimmenden Pole entfaltet werden dürfen, da sie sonst als *leerer* Rahmen für Inhalte, nicht aber als deren ‚Grund‘ fungieren könnte, mithin die erkenntnistheoretische Frage restituiert wäre, *muß* der Grund der Differenz selbst zugleich der Grund der bestimmten Artikulationsformen der Differenz sein. Also schließt eine solche Theorie die Frage nach ‚gegenständlicher‘ Erkenntnis überhaupt aus, weil keine heterogenen Bereiche in ihr denkbar sind³. Es gehört zu den merkwürdigen, aber unausweichlichen Konsequenzen einer dialektischen Kritik bzw. Theorie (Aufhebung) der Erkenntnistheorie, daß mit ihr, sollte sie logisch korrekt entwickelbar sein, die Entbehrlichkeit und Sinnlosigkeit gegenständlicher Erkenntnis für Welterfahrung überhaupt behauptet werden *muß*.

Die Umdisposition der Verhältnisbestimmung von Verstandes- und Vernunftbereich durch Hegel greift die Kantische Konzeption an ihrer Wurzel an. Ebenso fundamental ist die Kritik des Neukantianismus an den Voraussetzun-

² Cf. Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften, 2–3. A. § 214.

³ Zur Unmöglichkeit einer solchen Theorie cf. v. Vf., Hegels Theorie logischer Vermittlung (Stuttgart 1972).

gen der transzendentalen Logik. Zwar intendiert die Kritik an der Voraussetzung der ‚reinen Sinnlichkeit‘ als einer selbständigen Instanz nicht eine Theorie des suisuffizienten, sich ‚selbstbewegenden‘ Begriffs. Aber die These, daß einer logischen Theorie keine logisch uneinholbaren Voraussetzungen vorgeschaltet oder zugrundegelegt werden dürfen, wenn das Postulat vernünftiger Letztbegründung nicht am Anfang schon zum Scheitern verurteilt sein soll, erzwang eine Logisierung dessen, was bei Kant in der transzendentalen Ästhetik exponiert und als dem Denken affin analysiert wurde: der reinen Anschauungsformen. Kants nüchterne Betonung des menschlichen, faktischen Momentes an der Erkenntnis, mithin auch an ihren sie bedingenden Faktoren, so auch des *Denkens*, ist für Cohen z. B. der fatale Grundfehler der *Kritiken Kants*⁴. Während Hegel die Differenz zwischen Verstand und Vernunft in der Disposition der ‚Logik‘ noch bewahrte, insofern er der „objektiven“ Logik, der Logik des abstrakten Verstandes eine „subjektive“, die erstere aufhebend, gegenüberstellte, welche die Idee als die Idee der wahren Freiheit und Konkretion gegenüber der bloßen Abstraktion und Fixiertheit in *starre* Grenzen auslegen sollte, verschwindet diese Differenz im Neukantianismus gänzlich: was unter dem Begriff ‚Reinheit‘ bei Cohen zusammengefaßt wird, ist nicht mehr in distinkte Bereiche gegliedert, im Sinne gegliederter Bereiche der Reinheit. Gliederungen entstehen dem Bereich der ‚Reinheit‘ nach Cohen einzig durch dessen korrelative Verbundenheit mit dem Bereich, der nicht ‚rein‘ ist; aber die *nur* korrelative Verbundenheit macht es aus, daß alle Gliederungen nicht explizieren können, *was* ‚Reinheit‘ *ist*, obgleich wir nur *durch* Gliederungen bezüglich der an ihr selbst nicht explikablen Dimension ‚Reinheit‘ wissen können, *daß* sie ist. Der Sinn und die Paradoxien dieser Position können hier nicht expliziert werden⁵.

Bevor mit der genauen Analyse des Problems, das mit dem Verhältnis von Verstand und Vernunft gegeben ist, begonnen wird, soll darauf hingewiesen werden, daß die thematische Differenz und das Problem der Verhältnisbestimmung ihrer Pole auch dort gegeben ist, wo sie nicht als transzendental-logisches Problem behandelt wird: die Differenz zwischen sog. Objekt- und sog. Metasprache ist zwar dadurch gekennzeichnet, daß Terme der Metasprache für den objektsprachlichen Bereich quasi *regulierende* Funktion beanspruchen können. Die Forderung nach funktional unterschiedenen Bereichen der Sprache kann im Rahmen der sprachanalytischen Philosophie z. B. damit begründet werden, daß die semantischen Antinomien nur dann behoben werden können, wenn man die ‚*semantische Geschlossenheit*‘ der Sprache nicht voraussetzt, mithin unterscheidet eine Sprache, „*über* die wir sprechen“, vor einer solchen, „*in*“ der wir „*über*“ eine Sprache sprechen⁶.

So einsichtig das Postulat der Aufgabe der ‚Geschlossenheit‘ der Sprache auch sein mag, es ist die damit gegebene Möglichkeit der Vermeidung von Antinomien bestimmter Art oder der präzisen Festlegung semantischer Terme doch nur be-

⁴ Cf. Kants Theorie der Erfahrung, 2. A. 482–483.

⁵ Cf. Cohen, Logik der reinen Erkenntnis, 2. A. 79 ff.

⁶ Cf. A. Tarski, The Semantic Conception of Truth and the Foundations of Semantics, in: Philosophy and Phenomenological Research 4 (1944) § 7–9.

dingt eine Legitimation für die Annahme verschiedener Ebenen oder Bereiche, die mit dem Unterschied von Objekt- und Metasprache gesetzt sind. Legitimationen dieser Art müssen als Aufforderungen verstanden werden, die Möglichkeit der Beziehung des Unterschiedenen, d. i. der distinkten Bereiche der Sprache, verständlich zu machen, ohne daß die Reduzierbarkeit aufeinander, die Unbestimmtheit oder Nichtbestimmtheit des Verhältnisses bzw. das skizzierte platonische Dilemma sich einstellt.

Es ist gewiß nicht sinnvoll, den Bereich, den man mit ‚Objektsprache‘ bezeichnet, mit dem Verstandesbereich zu identifizieren oder den metasprachlichen Bereich mit der Vernunft gleichzusetzen; eine Differenz zwischen den Differenzen liegt allein schon darin vor, daß Vernunft (verstanden im Kantischen Sinne) für den Verstand ein Fixpunkt der *Organisation* ist, während metasprachlich formuliert werden kann, was, wenn auch nicht schon explizit, objektsprachlich *vorliegt*. Den Charakter, *bloß* vorzuliegen, reproduziert aber notwendig jede Metasprache und bedingt somit mit der Thematisierbarkeit des eigenen ‚Materials‘, z. B. der semantischen Terme, die Annahme einer auf sie wie auch immer bezogenen neuen Metasprache. Dergleichen scheint sich für den Vernunftbereich nicht sinnvoll konstruieren zu lassen; daß der Bereich der Betrachtung der Vernunft als ein Bereich im Sinne einer selbständigen Instanz nicht sinnvoll anzunehmen ist, dies ist allerdings eines Beweises bedürftig.

So verschieden die bezeichneten Differenzen auch sein mögen, das Problem der Bestimmung des mit ihnen gesetzten Verhältnisses ist dasselbe. Eine stimmige Verhältnisbestimmung muß den, möglicherweise wechselseitigen, Voraussetzungscharakter im Verhältnis der Bereiche bestimmen und zugleich *so* fixieren, daß die begrifflichen Mittel der Fixierung nicht selbst wieder aufgefaßt werden können, als sei mit Beziehung auf sie ein neuer Bereich anzunehmen, in dessen Grenzen ihnen eine transzendente Topik ihren Ort zuweisen müßte.

Der dritte Teil dieser Untersuchung wird das Modell einer Theorie dieser Art skizzieren und die Annahme begründen, daß die Irreduzibilität von topisch distanzierten Bereichen aufeinander zu denken ist als vereinbar mit einer bestimmten funktionalen Verbundenheit.

Diese These wird zwar so entwickelt werden, daß sie primär die Dispositionen einer transzendentalen Idealthorie betrifft; dies liegt allein schon deshalb nahe, weil diese Problemstellung und mit ihr die ‚Techniken‘, das Problem zu behandeln, ihren Ursprung in der Transzendentalphilosophie Kants hatte; die Orientierung an Disposition und Terminologie seiner Theorie ergibt sich somit quasi ‚natürlich‘.

Die Rückgebundenheit der Disposition, Methode und Terminologie an das Muster der transzendentallogischen Begriffstheorie muß nicht unbedingt bedeuten, daß dadurch die Möglichkeit nicht gegeben ist, das Verhältnis von Meta- zu Objektsprache, von semantischen Termen zu dem, was sie bestimmen, begrifflich zu erhellen. Denn es ist die Annahme nicht von vornherein sinnlos, daß in die Festlegung der Bedeutung von semantischen Termen wie z. B. ‚Konsequenz‘ oder ‚Wahrheit‘ die transzendente Differenz, die topische Distanz zwischen Verstandes- und Vernunftbereich mit einbezogen ist, ohne eigens the-

matisiert zu sein⁷. Sollte es nachweisbar sein, daß die Konzeption der theoretischen Semantik diese Differenz voraussetzen muß, soll sie die Möglichkeit der *Erklärung* der *Funktion* elementarer semantischer Differenzen zwischen Bestimmungen und Bereichen enthalten und nicht die Funktionsunterschiede bloß postulativ oder mit Evidenzappellen reklamieren, *dann* wären Grenzen der sprachanalytischen Methode durch ihre Aufgabe schon gesetzt: denn es ist widersinnig, zur Erklärung des Widersinns, den eine *nicht* funktional differenzierte Sprache (nach Objekt- bzw. Metaebene z. B.) produziert, zwar einen Unterschied und verschiedene, nicht aufeinander reduzierbare Funktionen (aus welchen Motiven auch immer) einzuführen, zugleich aber dessen bzw. deren Unklärbarkeit, Unreflektierbarkeit oder Faktizität zu behaupten.

Eine solche Beschränkung der Forderung, für *jede* Behauptung *alle* als sinnvoll deklarierten Unterschiede sowie auch *deren* Gründe anzugeben, diese falsche Bescheidenheit ist deshalb unzulässig, weil, nach Voraussetzung, der Gesichtspunkt, z. B. das Postulat der Widerspruchsfreiheit, demgemäß ein Widersinn überhaupt deklariert werden kann, nicht *vorfindbar* ist im Bereich des möglichen Widersinns, d. i. der nach Funktionen *nicht* gegliederten Sprache; denn anders wäre das Mittel der Beseitigung des Widersinns, der durch die Vermischung der Ebenen generiert wird, durch die Art der Auffindung schon diskreditiert.

Gründe also für die Annahme von Gesichtspunkten, die Widersinn verständlich und vermeidbar werden lassen, lassen sich nicht durch Analyse der Sprache (im Sinne der Umgangssprache), sondern nur durch das Fixieren der Voraussetzungen sinnvollen Sprechens gewinnen; zu diesen Voraussetzungen gehören logische Prinzipien wie das Postulat der Widerspruchsfreiheit. Daß dieses Fixieren sich sprachlicher Mittel bedienen muß, dies besagt nicht die Reduziertheit auf Sprachlichkeit, sondern dies, daß sinnvolles Sprechen und rationale Kontrolle der Sprache voraussetzen den Unterschied zwischen den Gedanken und ihrer sprachlichen *Gestalt*. Diesen Unterschied eliminieren zu wollen zugunsten der Gedanken ist der Fehler jeder logizistischen Position, ihn aufheben zu wollen zugunsten der sprachlichen Gestalt der Fehler der Sprachanalyse: beide Positionen machen nicht nur selbst beanspruchte Differenzen unverständlich, sie laufen außerdem darauf hinaus, entweder den Gedanken oder der Sprache, im jeweils ‚vorliegenden‘ Zustand, Perfektion grundlos zu attestieren und Differenzierbarkeit und Entwicklung auszuschließen bzw. nicht kontrollierbaren faktischen Zwängen zuzuordnen.

„Ein Satz kann unmöglich von sich selbst aussagen, daß er wahr ist“⁸. Mit

⁷ Cf. Kr. d. r. V. § 12, B 115–116; Kant unterscheidet die Begriffe ‚unum‘, ‚verum‘, ‚bonum‘ von den Kategorien. Sie dienen dazu, das „Verfahren“ mit den Kategorien „unter allgemeine logische Regeln der Übereinstimmung der Erkenntnis mit sich selbst“ zu bringen. Die Konzeption des Wahrheitsbegriffs im Rahmen einer transzendentalen Theorie enthält durch den *indirekten* Bezug auf Gegenstände der Erfahrung, durch die Beziehung auf Urteile die von Tarski geforderte Differenz der Sprachebenen und erfüllt somit *formal* die Bedingungen, die der widerspruchsfreien Einführung des Wahrheitsbegriffs gestellt sind.

⁸ Wittgenstein, Tractatus, 4.442.

dieser Trivialität ist nichts gewonnen, weil nichts mit ihr oder ohne sie verloren ist; es gilt allgemein, auch für sprachanalytische Thesen: Legitimationen setzen *Distanz* von und zu dem voraus, *für* das sie als Legitimationen zu dienen haben.

Diese Distanz hat Kant artikuliert, wenn er den Unterschied von Vernunft und Verstand einführt; er hat Mittel bereitgestellt, die Grenzen des Verstandes zu fixieren hinsichtlich der *denkbaren* Nichtbegrenztheit. Man kann erwarten, daß eine Diskussion der Theorie topischer Distanzen im Rahmen einer transzendental disponierten Philosophie zugleich erhellen kann, was die sprachanalytische Philosophie sich selbst verboten hat zu thematisieren: die Gründe der Bereichsbegrenztheit, die spezifische Bestimmtheit der Bereiche oder Reflexionsebenen hinsichtlich ihrer Grenzen und mit Beziehung sowohl auf die Gründe von Begrenztheit überhaupt als auch auf die der denkbaren Entgrenzung durch bestimmte Antizipationen.

„Daß die Welt *meine* Welt ist, das zeigt sich darin, daß die Grenzen *der* Sprache (der Sprache, die allein ich verstehe) die Grenzen *meiner* Welt bedeuten“⁹. Es ist wahrscheinlich, daß dieses platte Geständnis dann nicht hätte abgelegt werden müssen, wenn Wittgenstein mit den philosophischen Mitteln, die immer auch sprachliche sind und z. B. von Kant mit hinreichender Deutlichkeit exponiert wurden, vertraut gewesen wäre: eine Bemühung, die Gedanken Kants und somit auch seine Sprache zu verstehen, hätte dazu geführt, die Grenzen *seiner* Sprache ihm deutlich zu machen, und hätte das Bewußtsein erzeugt, daß die Welt, die je nur die *meinige* ist, zu eng ist, um Welt genannt werden zu können. Es bedarf allerdings einer Rückbesinnung auf die bedeutenden philosophischen Theoreme der Tradition – was mit einer direkten oder indirekten Bestätigung ihres Wahrheitsgehaltes gewiß nichts zu tun hat! – um einzusehen, daß die in der Auszeichnung einer Welt als der meinigen mitgedachte oder wenigstens mitgemeinte Distanz zwischen bloßer Partialität und der denkbaren Universalität des Weltbezuges wenigstens teilweise behoben werden kann: durch Kenntnisaufnahme philosophischer Modelle, in denen dieses Problem, wenn auch keine Lösung, so doch präzisen Ausdruck gewonnen hat.

II.

Die Struktur der Kantischen Theorie des Verhältnisses von Vernunft und Verstand enthält Schwierigkeiten und Unklarheiten, die mit Kantischen Mitteln nicht zu beheben sind. Die Bezugsweise und Funktion der Vernunft hinsichtlich der Gegenstände und des diese gesetzlich organisierenden Verstandes wird wie folgt lapidar beschrieben:

„Die Vernunft bezieht sich niemals geradezu auf einen Gegenstand, sondern lediglich auf den Verstand, und vermittelt desselben auf ihren eigenen empirischen Gebrauch, *schafft* also keine Begriffe (von Objekten), sondern *ordnet* sie

⁹ Ebd. 5.62.

nur, und gibt ihnen diejenige Einheit, welche sie in ihrer größtmöglichen Ausbreitung haben können, d. i. in Beziehung auf die Totalität der Reihen, als auf welche der Verstand gar nicht sieht, sondern nur auf diejenige Verknüpfung, *dadurch* allerwärts *Reihen* der Bedingungen nach Begriffen *zustandekommen*. Die Vernunft hat also eigentlich nur den Verstand und dessen zweckmäßige Anstellung zum Gegenstande, und, wie dieser das Mannigfaltige im Objekt durch Begriffe vereinigt, so vereinigt jene ihrerseits das Mannigfaltige der Begriffe durch Ideen, indem sie eine gewisse kollektive Einheit zum Ziele der Verstandeshandlungen setzt, welche sonst nur mit der distributiven Einheit beschäftigt sind“.¹⁰

„Gegenständlich“ ist der Vernunft der Verstand, so wie dem Verstand die Sinnlichkeit gegenständlich ist; es ist das „Geschäft“ der Vernunft, die „Einheit aller möglichen empirischen Verstandeshandlungen systematisch zu machen“, so wie es die Aufgabe des Verstandes ist, das »Mannigfaltige der Erscheinungen“ durch Begriffe zu „verknüpfen“ und „unter empirische Gesetze“ zu bringen¹¹. Die Analogie erstreckt sich aber nicht nur auf die Weise des ‚Gegenständlichseins‘, sondern auch auf den Charakter der Bestimmtheit der Bereiche hinsichtlich der Bindung ihrer Funktion auf einen bzw. andere Bereiche als ihrer Bedingung und Kritik einer nur fälschlich beanspruchbaren Suisuffizienz.

„Die Verstandeshandlungen aber, ohne Schemate der Sinnlichkeit, sind *unbestimmt*; ebenso ist die *Vernunftseinheit* auch in Ansehung der Bedingungen, unter denen, und des Grades, wie weit, der Verstand seine Begriffe systematisch verbinden soll, an sich selbst *unbestimmt*“¹².

Es ist deutlich, von Vernunftbegriffen oder Ideen kann es keine „*objektive Deduktion*“ wie für die Kategorien geben¹³, sie haben lediglich „*regulative*“, niemals aber „*konstitutive*“, d. i. die Bedingungen der Möglichkeit der *Gegenstände* der Erfahrung enthaltende Bedeutung. Der Unterschied zwischen dem Verstand als dem „*Vermögen der Regeln*“ und der Vernunft als dem „*Vermögen der Prinzipien*“¹⁴, somit auch zwischen Gesetzen vom Typ ‚Verstandesgesetz‘, die bezogen sind auf ein Subjekt, dem Erscheinungen inhärieren, und das Verstand *hat*¹⁵ und einem ‚Gesetz‘ der Vernunft¹⁶ wird aber dann problematisch, wenn man zu bestimmen versucht, was die spezifische Eigenart der getrennten Bereiche ausmacht, *unabhängig* davon, daß von ihnen die wechselseitige Ergänzung *behauptet* wird und sie *in dieser* Ergänzung eine bestimmte Bedeutung und Funktion beanspruchen.

Daß die Bereiche ›Verstand‹ und ›Vernunft‹ in dem Sinne getrennt voneinander müssen betrachtet werden können, daß von ihrer Bedeutung, füreinan-

¹⁰ Kr. d. r. V. B 671–672.

¹¹ Ebd. B 692.

¹² Ebd. B 692–693.

¹³ Ebd. B 396.

¹⁴ Ebd. B 356; cf. § 17 B 137: „*Verstand* ist, allgemein zu reden, das Vermögen der *Erkenntnisse*.“

¹⁵ Ebd. § 26 B 164.

¹⁶ Ebd. B 679; die Prinzipien oder Grundsätze schreiben, anders als der Verstand, den Objekten keine Gesetze vor (B 362).

der eine bestimmte Bedeutung zu haben¹⁷, abgesehen wird, geht schon daraus hervor, daß man nicht mit Sinn die Ergänzungsbedürftigkeit des Verstandesbereichs behaupten und die Ergänzungsinstanz als logisch selbständig gegenüber dem Zu-Ergänzenden disponieren kann, wenn man nicht zugleich die Irreduzibilität des einen auf das andere mitbehauptet. D. h. aber, daß die logische Struktur der Bereiche durch jeweils verschiedene Begriffe bzw. durch Begriffe mit jeweils verschiedener Bedeutung ausgelegt werden müssen. Also ist die behauptete Funktionsbestimmung der Bereiche füreinander abhängig von einer Bestimmung der Bereiche unabhängig von der behaupteten Funktionsbestimmung; die Differenz der Bereiche bzw. in Bereiche selbst wäre sonst unverständlich und unnötig. Die korrigierende, ergänzende und regulative Funktion der Prinzipien der „reinen Vernunft“ könnte nicht behauptet werden; denn der Verstandesbereich, gesetzt als *einzig*, sofern der Charakter *seiner* Grundsätze *durch ihn* bestimmt, nicht aber *für ihn* gesetzt ist, müßte die regulativen Prinzipien oder Grundsätze in sich selbst als Momente seiner selbst einbeziehen, die topische Distanz zu anderen Bereichen, *von denen aus auf ihn* reflektiert werden kann, aufheben. Die kritische Funktion von Prinzipien, welche die spezifische Eigenart des Verstandes an seinen Grenzen sichtbar machen und *dadurch* die Möglichkeit einer nicht in *solche* Grenzen fixierten Reflexion *mit Bestimmtheit* eröffnen, wäre damit aber eliminiert.

Kant hat mit Recht größten Wert darauf gelegt, die topische Distanz der Bereiche in immer neuen Variationen zu betonen (cf. z. B. die erwähnte Differenz zwischen „Vermögen der Regeln“ und „Vermögen der Prinzipien“). So ist z. B. der folgende *synthetische* Grundsatz der reinen Vernunft von der Art, daß davon der „reine Verstand nichts weiß, als der nur mit Gegenständen einer möglichen Erfahrung zu tun hat, deren Erkenntnis und Synthesis jederzeit bedingt ist“¹⁸: „Wenn das Bedingte gegeben ist, so sei auch die ganze Reihe einander untergeordneter Bedingungen, die mithin selbst unbedingt ist, gegeben“¹⁹. Der Umgang mit dem „Unbedingten“ ist gewiß, der transzendentalen Disposition gemäß, dadurch bestimmt und bedingt, daß kein „adäquater *empirischer* Gebrauch“ denkbar ist für solche Begriffe und Sätze, in denen seine logische Funktion niedergelegt ist²⁰. Der Unterschied ist mithin als *absoluter* verstanden; denn sonst müßte behauptet werden, daß so wie ein Bedingtes sich *analytisch* auf irgendeine Bedingung bezieht, so ist es auch bezogen auf das Unbedingte. Das aber würde bedeuten, daß allein die „ganze Reihe einander untergeordneter Bedingungen“²¹ *sofern sie vorliegt*, die Bedingung der Möglichkeit der Analyse eines Bedingten hinsichtlich seiner Bedingungen abgibt: eine solche Reihe müßte aber in reiner Anschauung als *analytische* Bedingung, als Bedingung unter beliebig vielen anderen zu deklarieren sein.

So deutlich Kant auch die topische Distanz der Bereiche herausgearbeitet und

¹⁷ Cf. ebd. B 692–693.

¹⁸ Ebd. B 364–365.

¹⁹ Ebd. B 364.

²⁰ Cf. ebd. B 384.

²¹ Ebd. B 364.

mit ihr die logisch aufeinander nicht reduzierbaren Funktionen der jeweiligen Grundsätze betont hat, unklar bleibt, wie man sich das *Verhältnis* der Bereiche zueinander zu *denken* hat; es ist klar, daß dieses Verhältnis nicht durch bloß äußere Zuordnung bestimmt sein darf, wenn die Rede einen Sinn haben soll, daß die Komplementierung des Verstandes durch die Vernunft, die Ergänzung der Verstandeserkenntnis durch Vernunft hinsichtlich des Aspektes der möglichen systematischen Vollendung *logischen* Charakter hat, d. h. aber auch, daß die „logische Maxime“: „zu den bedingten Erkenntnissen des Verstandes das Unbedingte zu finden, womit die Einheit *desselben* vollendet wird“²² – selbst logisch plausibel gemacht werden kann und den Status eines bloßen Postulates verliert!

Die zitierte Stelle enthält die grundsätzliche Schwierigkeit, daß *einerseits* die ‚Einheit‘ des Verstandes (gedacht als bestimmter Bereich) durch ihn selbst gegeben ist, d. h. der Verstand ist in seinem Verfahren nicht abhängig von den logischen Möglichkeiten, welche mit dem Vernunftbereich bereitgestellt sind: der *Gebrauch* der Grundsätze der Vernunft ist von „allen Grundsätzen des Verstandes (deren Gebrauch völlig *immanent* ist, indem sie nur die Möglichkeit der Erfahrung zu ihrem Thema haben,) gänzlich unterschieden“²³. Die hier behauptete „völlige Immanenz des ‚Verstandes in seinem Gebrauch‘ – eben dies ist es, was mit dem Bereich des Verstandes bzw. dem Verstand als einem bestimmten Bereich gemeint ist!²⁴ – muß behauptet werden, wenn die Reduzierbarkeit der Bereiche aufeinander als ausgeschlossen deklariert wird.

Andererseits aber behauptet Kant, daß mit dem „Finden“ des Unbedingten die „Einheit desselben vollendet wird“²⁵, d. h. der Vernunft fällt es zu, die „Einheit“ dessen allererst herzustellen, der doch „völlig immanent“ in seinem Verfahren sein soll. Die „völlige Immanenz“ des Verstandes in seinem Gebrauch ist demnach abhängig von einer Instanz, die ihm völlig transzendent sein *muß*. Damit aber wird die notwendig in Anspruch zu nehmende Immanenz des Bereiches des Verstandes fragwürdig und unverständlich. Denn man kann ein logisches Verfahren dann und nur dann immanent nennen, wenn alle Bedingungen der Möglichkeit des Verfahrens durch es selbst vorstellig gemacht werden können. Ist aber die „Einheit“, die ‚Idee‘ eines „durchgängigen Zusammenhanges des Verstandes mit sich selbst“²⁶ in Beziehung auf den Verstand lediglich als Forderung eines anderen Bereichs an ihn („Forderung der Vernunft“) darzustellen, mithin dem Verstandesbereich nicht als strukturell, als Moment immanent darstellbar, dann ist die „Einheit“ des Bereichs lediglich seine *äußere* Voraussetzung, damit aber *entweder* als schlechthin bedeutungslos für ihn gesetzt (dies folgt aus der Behauptung der völligen Immanenz des Bereichs) *oder* aber es folgt die Unsinnigkeit der Bereichsdifferenzierung, mithin die Sinnlosigkeit der Immanenzbehauptung.

²² Ebd. B 364; Hervorhebung v. Vf.!

²³ Ebd. B 365.

²⁴ Cf. den Terminus „ganzer Verstandesgebrauch“, B 384.

²⁵ Ebd. B 364; „Einheit“ ist hier als „qualitative Einheit“ verstanden im Sinne des § 12 B 114.

²⁶ Ebd. B 362.

Es ist damit erwiesen, daß die Kantische Disposition mit den von ihm angebotenen Mitteln nicht widerspruchsfrei dargestellt werden kann, woraus folgt, daß entweder seine Annahme topischer Distanzen fallengelassen werden muß oder aber andere logische Techniken entwickelt werden müssen, um die Behauptung der strukturellen Bereichsimmanenz mit der Behauptung der Beziehbarkeit topisch distanzierter und zugleich als wechselseitig sich bestimmender und ergänzender Bereiche zu vereinbaren.

Die bezeichnete Schwierigkeit zeigt sich aber auch als eine Unbestimmtheit im Begriff des ‚*Denkens*‘ im Rahmen der Kantischen Transzendentalphilosophie und bestätigt dadurch ihre fundamentale Bedeutung. Von der Vernunft wird behauptet, daß sie sich allein vorbehält „die absolute Totalität im Gebrauche der Verstandesbegriffe . . ., und sucht die synthetische Einheit, welche in der Kategorie gedacht wird, bis zum Schlechthinunbedingten hinauszuführen. Man kann daher diese die *Vernunftseinheit* der Erscheinungen, so wie jene, welche die Kategorie ausdrückt, *Verstandeseinheit* nennen. So bezieht sich demnach die Vernunft nur auf den Verstandesgebrauch, und zwar nicht sofern dieser den Grund möglicher Erfahrung enthält, . . . sondern um ihm die Richtung auf eine gewisse Einheit vorzuschreiben, von der der Verstand keinen Begriff hat, und die darauf hinausgeht, alle Verstandeshandlungen, in Ansehung eines jeden Gegenstandes, in ein *absolutes* Ganzes zusammenzufassen.“²⁷

Wie soll man es verstehen, daß dem Verstand eine „Einheit“ vorgeschrieben werden kann, von der er doch zugleich „keinen Begriff hat“ und nicht haben kann, nach Voraussetzung. Welchen Sinn kann es haben, vom „Hinausführen“ der „synthetischen Einheit“ zum „Schlechthinunbedingten“ zu reden, welche zwar „gedacht“ wird „in der Kategorie“, aber offensichtlich so, daß *diesem* Denken – Denken des Verstandes – inhärent ist die Unerreichbarkeit dessen, was es denkt bzw. dessen, was als Grenze fungiert für es, ohne daß dieses Fungieren selbst noch als ‚denkbar‘ gesetzt sein darf. (Das Bild des „Hinausführens“ ist überdies mißlich, weil durch es der Anschein erweckt wird, als vollziehe sich die Konstruktion des Begriffs des „Schlechthinunbedingten“ auf der *Ebene* des Verstandes selber, was unverträglich ist mit der Behauptung der Begriffslosigkeit des ‚Verstandes‘ in Beziehung auf ihn!)

Mit Beziehung auf den Begriff des Denkens kann die oben explizierte Schwierigkeit wie folgt zusammengefaßt werden: *entweder* man nimmt, entsprechend den topisch distanzierteren Bereichen, zwei oder mehrere ‚Arten‘ des Denkens an, dann stellen sich bei der Bestimmung der ‚Arten‘ die gleichen Schwierigkeiten ein wie bei der Bestimmung des Verhältnisses von „völliger Immanenz“ der Bereiche und der Transzendenz gegeneinander, die zugleich funktional verstanden werden soll; oder aber man ist zu der Annahme gezwungen, die ‚relative Begriffslosigkeit‘ des Denkens von bestimmter Art (des ‚Verstandes‘ gegenüber gewissen rationalen Konstrukten wie z. B. ‚Ideen‘) psychologisch zu deuten: als eine Form von Bewußtheit oder Bewußtlosigkeit. Die *logische* Funktion, logische Funktionen zu gliedern und in ‚Bereiche‘ zusammenzufassen, sowie die

²⁷ Ebd. B 383.

damit gegebene Möglichkeit der kritischen Musterung der Grenzen und bestimmter Funktion von Bereichen, wäre damit aber auf faktische Bewußtseinszustände reduziert und unverständlich gemacht: aus Zuständen lassen sich logische Funktionen nicht verständlich machen, was nicht ausschließt, daß Bewußtseinszustände als der ‚Ausübung‘ logischer Funktionen korrelierend darstellbar sind. Eine weitere fundamentale Schwierigkeit der Kantischen Theorie der Funktion der Vernunftbegriffe besteht darin, daß zur Bestimmung der Struktur des Verstandes selbst Bestimmungen beansprucht werden müssen, deren *logischer Ort* die Vernunft, deren funktionaler Bereich aber der Verstand ist. Darüberhinaus benutzt Kant aber bei der Fixierung der seine theoretische Philosophie bestimmenden Vorentscheidung Begriffe, die, weil den Unterschied der Bereiche allererst verständlich machend, weder dem einen noch dem anderen Bereich zugeordnet werden dürfen, die streng genommen weder Kategorien noch Ideen sind und bei Kant in einem logisch nicht explizierten Verhältnis zu den Funktionen des Verstandes und der Vernunft stehen. Differenzen wie ‚Phänomena‘ – ‚Noumena‘, ‚Erscheinung‘ – ‚Ding an sich‘ und die für sie stehenden Begriffe sind in der Topologie der Kritik der reinen Vernunft nicht einordbar; denn *vermittels* ihrer bestimmt sich das wechselseitige Verhältnis der Bereiche gegeneinander als *Grenze* und als Grund der bestimmten, kritisch gegeneinander restringierten Funktion. Die, wenn auch nur „problematische“, Annahme des Begriffs „Noumenon“, welcher als die „Sinnlichkeit in Schranken setzender Begriff“ und als Selbstbegrenzungsinstanz des Verstandes, durch Kategorien die Dinge-an-sich nicht erkennen zu können, „unvermeidlich“ ist²⁸, enthält aber nicht nur die Schwierigkeit, daß ein das System im Ganzen kennzeichnender Unterschied wie der zwischen Noumenon und Phänomenon im mit der ‚Kritik‘ zur Verfügung gestellten Bereichsarsenal *nicht* topologisch fixiert werden kann, weil anders die Unableitbarkeit der Funktionsdifferenzen sowie deren gegenseitige logische Komplementierung behauptet werden muß; Differenzen der genannten Art liegen demnach entweder dem System der Bereiche als irrationale ‚Gründe‘ voraus oder aber sie stellen einen Zirkel in der Explikation der Vernunft her: sie *sind* zwar Vernunftbegriffe, *machen* die spezifische Konstitution von ‚Vernunft‘ *verständlich*, *sind* aber auch ihrerseits allein als Momente eben dieses Bereiches *verständlich*.

Die genannte Schwierigkeit zeigt unmittelbar eine Aporie in der Theorie des Denkens auf: wie soll man ein ‚Denken‘ verstehen, d. h. seine Struktur deuten und auf andere ‚Weisen‘ des Denkens beziehen können, das den Inbegriff der „negativen Erweiterung“ des Verstandes (Ding an sich) zwar ‚erzeugen‘ kann und damit die Entschränktheit des Verstandes von der Sinnlichkeit und sein Zusammenbestehen mit ihr als bloß faktisch denkbar macht sowie der Sinnlichkeit den Charakter, *einzig* Anschauungsart zu sein, nimmt²⁹, andererseits aber diesen Inbegriff „nur unter dem Namen eines unbekanntes Etwas“ denken kann³⁰. Was mit der merkwürdigen Einführung eines „unbekanntes Etwas“, als ‚Er-

²⁸ Cf. ebd. B 311–312.

²⁹ Ebd. B 310. ³⁰ Ebd. B 312.

zeugnis' des Denkens geschieht, diese bewußt unterbestimmte und nur mit der Minimalbedeutung, Grenze zu sein, ausgestattete Instanz, an der bzw. durch die sichtbar werden soll die Bestimmtheit der Bereiche gegen- und füreinander, offenbart unmittelbar durch den Charakter, nicht weiter logisch explikabel zu sein, was oben als das Dilemma der das System tragenden Begriffe exponiert wurde: der Unterschied zwischen ‚Erscheinung‘ und ‚Ding-an-sich‘ hat entweder den Status einer irrationalen Voraussetzung oder aber er ist keiner zirkelfreien Erklärung fähig. Das bezeichnete Dilemma läßt sich herleiten aus dem Umstand, daß *der genannte Unterschied sich topologisch nicht eindeutig, genau genommen überhaupt nicht fixieren läßt*, wenigstens dann nicht, wenn man sich hält an die durch die Disposition der Kantischen Logik zur Verfügung stehenden Bereiche, in denen topologische Fixierungen möglich sind. Daraus *folgt* aber, daß die Funktionsdifferenz der Bereiche *nur negativ indirekt* formuliert werden kann bzw. nur durch unscharfe Bilder plausibel gemacht wird:

„Ideen aber sind noch weiter von der objektiven Realität entfernt, als *Kategorien*: denn es kann keine Erscheinung gefunden werden, an der sie sich in concreto vorstellen ließen“³¹.

Nicht nur ist über die Ideen *nichts gesagt*, wenn man darauf hinweist, daß sie „weiter“ als die Kategorien von der „objektiven Realität“ entfernt sind. ‚Nähe‘ oder ‚Ferne‘ sind in der Kantischen Theorie als logische Charakteristika überhaupt nicht ausgezeichnet, darüberhinaus muß man den Komparativ ‚räumlicher‘ Distanz kritisieren, weil für Ideen wie für Kategorien gleichermaßen es sinnlos ist, Erscheinungen aufzufinden, an denen sie sich „in concreto vorstellen ließen“.

Ehe anhand einer Analyse des Zweckbegriffs das Problem einer transzendentalen Begriffstopik systematisch aufgenommen wird, ist es sinnvoll daran zu erinnern, daß die topische Differenz zwischen Verstand und Vernunft – im Kantischen Sinne! – allein deshalb schon fragwürdig ist, weil z. B. im Felde der Subjektstheorie der eigentlich nur als *regulativ zulässige* Gebrauch des Zweckbegriffs als eines Vernunftbegriffs aufgegeben und der Zweckbegriff in *konstitutive Funktion* versetzt werden muß. Wenn das Prinzip nicht nur des empirischen Ichs, sondern der transzendente Konstitutionsgrund ‚Ich‘ selber nur entwickelt werden kann mit Inanspruchnahme des Zweckbegriffs als Verschiedenes in *einem* Grunde einend, mithin als Kategorie, als Einheit in eine Mannigfaltigkeit der ‚Vermögen‘ stiftenden Instanz, dann würde die scheinbar so plausible Differenz zwischen den Funktionen von Ideen und Kategorien selber wieder fragwürdig und somit auch die der ihnen zugeordneten Bereiche: die bisher entwickelten Unstimmigkeiten der transzendentalen Disposition Kants wären belegt durch einen zumindest problematischen Gebrauch der differenten, und nur als in stabiler Differenz gehaltenen, *bestimmten* Strukturen des Denkens.

Die Rede von der „zweckmäßigen Anstellung“ des Verstandes als „Gegenstand“ der Vernunft³² oder die These, daß die „Regelmäßigkeit, die zum Begriffe

³¹ Ebd. B 595.

³² Ebd. B 672.

von einem Gegenstande führt“, eine *conditio sine qua non* dafür ist, „den Gegenstand in eine einzige Vorstellung zu fassen und das Mannigfaltige in der Form desselben zu bestimmen“, und daß diese Bestimmung als ein „Zweck in Ansehung der Erkenntnis“ aufzufassen ist³³, verdeckt die Schwierigkeit, daß *einerseits der bloß fiktionale Charakter von Ideen behauptet wird, zugleich aber ein konstitutiver Charakter ihnen zugesprochen werden muß.*

Es ist allerdings unproblematisch, die „Idee einer Grundkraft“ anzunehmen und den Gedanken einer „einzigen radikalen, d. i. absoluten Grundkraft“, in der die verschiedenen komparativen „Grundkräfte“ in ihrer „*Einbelligkeit*“ begriffen kontrahiert zusammenbestehen, zu bilden als Entsprechung der Forderung des „logischen Vernunftprinzipes“ nach systematischer Einheit³⁴. Unproblematisch bleibt die Einführung einer solchen Idee solange, wie man am hypothetischen Charakter des Umganges mit „Vernunfteinheiten“ dieser Art festhält. „Vernunfteinheiten“ legitimieren nur dazu, die ‚Objekte‘, auf die sie angewandt werden, zu *betrachten*, „als ob sie Anordnungen einer höchsten Vernunft“³⁵ wären, sie gehören aber *nicht* zu den Bedingungen der Möglichkeit der Erfahrung. Sie ergänzen vielmehr den Kategoriengebrauch, dessen Schema in der *sinnlichen* Anschauung vorliegt, und der folglich lediglich den „Begriff der empirischen Einheit alles Denkens“³⁶ vorstellig machen kann, und stellen den Horizont dar, vor dem es möglich ist, die ‚*Ableitbarkeit*‘ aller empirischen „Handlungen“ des Denkens aus einem Prinzip überhaupt zu denken bzw. vorzustellen die *vorliegenden* Bestimmungen *als* abgeleitet, die vorliegenden Kräfte *als* abgeleitet aus dem Begriff eines in sich einigen Subjektes bzw. einer „*einigen*“ Grundkraft³⁷.

Obwohl der Begriff der Einheit des Verstandes letztlich als Erkenntnisziel *allein* einen Sinn hat, obwohl die Vorstellung einer Grundkraft als eines die Pluralität der Vermögen verständlich machenden einig-einenden Prinzipes lediglich den Status einer, wenn auch *unabdingbaren Fiktion* hat und nicht anders als eine die Prinzipienforschung im Bereich des Verstandes selber regulierende Ordnungsvorstellung fungieren kann, *muß* man dennoch unterstellen, daß die bloß vorgestellte ‚*radikale*‘ Einheit *als konstitutives Prinzip fungiert*. Das Ensemble der verschiedenen, aber aufeinander beziehbaren (wenn logische Erklärung ihrer Funktion möglich sein soll!) Komponenten des Verstandes kann dann und nur dann die Bedeutung tragen, Wahrheits- oder Geltungsbedingung zu *sein*, wenn man ihm eine Gliederungsstruktur (Prinzip) *unterstellt*, die, gleichgültig ob sie überhaupt vollständig expliziert oder nur indirekt thematisch gemacht werden kann, gegenüber den Interpretationen der Komponenten stabil ist bzw. die Komponenten *als* Geltung fundierende allererst zu stabilisieren und damit verständlich zu machen gestattet. Diese Unterstellung einer alle Komponenten *präformierenden Ordnung* ist notwendig, weil anders die Geltungs-

³³ Kritik der Urteilskraft, 2. A. (zitiert: Kr. d. U.) § 22, S. 84.

³⁴ Kr. d. r. V. B 677.

³⁵ Ebd. B 706.

³⁶ Ebd. B 710.

³⁷ Ebd. B 710–711.

bedingungen zu bzw. an konstituiert Geltenden, z. B. Erfahrungsurteilen, relativiert und ihres Sinnes beraubt würden.

Auf diese Weise würde ihnen ein Status angewiesen, der erstens ihre absolute *Beliebigkeit* fixieren würde, weil sie logisch nicht mehr von irgendwelchen Nicht-Geltungsbedingungen unterscheidbar sind, umgekehrt alle nicht Nicht-Geltungsbedingungen als Geltungsbedingungen aufgefaßt werden könnten, mithin die Möglichkeit der Bestimmtheit in universaler Relativität verschwinden würde.

Zweitens aber kann nicht widerspruchsfrei behauptet werden, daß zwischen den *Geltungsbedingungen* und dem *Geltenden* ein *asymmetrisches Relationsverhältnis* besteht, – das sich allein daran schon belegen läßt, daß ein Erfahrungsurteil z. B. nicht die eigenen Bedingungen wenigstens nicht *thematisch* enthält –, und daß eine gegenüber *diesem* Verhältnis *stabile präformierende Ordnung* aller Geltungsbedingungen *nicht* angenommen werden darf; beide Behauptungen sind deshalb nicht widerspruchsfrei festzuhalten, weil die *Asymmetrie* die *Logizität*, d. i. die ‚Reinheit‘ der Geltungsbedingungen von empirischen Faktoren ausmacht, welche nur dann logisch explikabel ist, wenn *Stabilität*, d. i. die Negation der zur Unbestimmtheit führenden Beliebigkeit, und die präformierende Ordnung angenommen wird. Umgekehrt hat die Stabilität bezüglich der Bedingungsrelation nur dann einen Sinn, wenn Asymmetrie ihr wesentliches Merkmal ist.

Die Annahme der Stabilität einer Struktur bedeutet nicht, daß damit weitere Explikationen ausgeschlossen sind oder doch nicht mehr relevant neue Momente fixiert werden könnten; da der Stabilitätsbegriff selber bezogen ist auf einen Bereich, bezüglich dessen eine Struktur, ein Ensemble von Bedingungen oder Prinzipien in bestimmter Funktion festgelegt wird, besagt er lediglich dies, daß die Explikationsmittel *differenziert* werden müssen *bezüglich gesetzter Relationen*, die *nicht widerspruchsfrei aufgehoben werden können*. Weitere Differenzierungen im Bereich von Prinzipien, das Suchen nach einer verständlichen und Verständlichkeit verschiedener „Kräfte“ erzeugenden „Grundkraft“ oder die Konstruktion einer Idee vollkommener Einheit aller Verstandesfunktion in einem bestimmten, nicht nur fiktiv fungierenden Inbegriff, sind demnach verträglich mit dem Gedanken, daß eine stabile präformierende Ordnung aller Geltungsbedingungen besteht und *quasi-transzendental* fungiert. Der Terminus *quasi-transzendental* muß eingeführt werden, um die Differenz zwischen den Kategorien einerseits und dem sie verbindenden Prinzip andererseits verständlich zu machen. Es kann hier nicht gezeigt werden, daß diese Differenz notwendig ist und welche Konsequenzen sich daraus ergeben. Rückblickend auf Kants Funktionsbestimmung der „Vernunftseinheit“ bezüglich der Theorie des transzendentalen Verstandes und der Subjekttheorie kann man konstatieren: Kant interpretiert die Explikationsbedürftigkeit der Verstandesfunktionen insofern falsch, als er den Horizont solcher Explikationen aus dem Bereich transzendentaler Bedingungen herausnimmt, damit aber seine Funktionslosigkeit oder unvermittelte Komplementarität zu den Erfahrungsbedingungen behaupten muß. Man darf aber nicht die nicht suspendierbare Explikationsbedürftigkeit als Indiz für eine nicht überbrückbare topische Differenz (Ver-

stand-Vernunft) nehmen, denn diese ergibt sich ebenso *innerhalb* von Bereichen (ob es überhaupt sinnvoll ist, eine Pluralität von Bereichen anzunehmen, bleibt hier eine offene Frage!). Die Explikationsbedürftigkeit von Strukturen bzw. deren begrifflich-logische Sublimierbarkeit rechtfertigt es also nicht, Ideen in der von Kant bestimmten Bedeutung anzunehmen: die Annahme von topischen Distanzen zwischen Bereichen, die für Kants Position wesentlich sind, ist demnach dazu verurteilt, den *notwendig* transzendentalen Charakter, genauer gesagt, die *transzendental-konstitutive* Funktion dessen zu verstellen, was bei Kant lediglich durch Ideen repräsentiert wird, nicht aber als fungierendes Prinzip angenommen werden darf, weil Kant die Unmöglichkeit der vollkommenen Darstellung von Grundstrukturen gegen deren stabile Konstitutionsleistung wendet; die Kantische Konzeption, die „Vernunftseinheiten“ von transzendentaler Funktion freizuhalten, beruht also (s. oben I.) auf einer logisch nicht explizierbaren topischen Distanz. Diese ist aber nicht nur nicht ‚vernünftig‘ explizierbar, sie steht sogar im Widerspruch zur Voraussetzung aller transzendentalen Reflexion: *sie ist unverträglich mit der Asymmetrie der Bedingungsrelation und der mit dieser gesetzten relativ stabilen und dadurch präformierenden Ordnung aller Geltungsbedingungen* (u. a. der Kategorien). Sollten bestimmte, nicht logisch begründete Vorentscheidungen, die vielleicht aus erkenntnisphänomenologischen Gründen sinnvoll genannt werden können, die Annahme von Bereichsdifferenzen, wie sie in der ‚Kritik der reinen Vernunft‘ vorliegen, erzwingen, dann muß man entweder diese Vorentscheidungen eliminieren oder sie uminterpretieren, will man die *logische* Erklärung der transzendentalen Konstitutionsleistung des Verstandes konsequent durchführen können.

Dieses kritische Ergebnis kann aber nicht das große Verdienst verdecken, das man der Kantischen Theorie attestieren muß. Dadurch, daß Kant den Ideenbegriff einsetzt, um die Einheit des Denkens zu thematisieren, die niemals als *empirisch* vorliegend gedacht werden und sinnvoll auch nicht als ein in besonderer Weise ausgezeichnetes Vermögen unter Vermögen verstanden werden kann, wird von vornherein klargestellt, daß jede wie auch immer geartete naturalistische Einstellung eine Theorie des Denkens und der Erkenntnis (Geltung) ausschließt. Werde ‚ich‘ mir als Objekt einer Idee (der Zweckmäßigkeit der Erkenntnisvermögen oder Einungsfunktion einer Grundkraft) bewußt³⁸, dann impliziert dies, daß, weil eine Idee kein empirisches Korrelat haben kann, ich mir darin eines ‚Grundes‘ meiner selbst bewußt werde, der nicht empirischer Natur sein kann, vielmehr als ‚rein‘ logischer einsehbar ist. ‚Ich‘ werde mir also eines Grundes meiner selbst bewußt, der *nicht* zu mir als Person, zur empirischen Ichbeziehung gehört, der also mir gegenüber transzendental ist und mir doch zugleich zugehört. Die Distanz zwischen empirischem und ‚reinem‘ Ich ist sogar so ‚groß‘, daß die nicht und niemals vollständig erkennbare Einheit des empirischen Ich die logische Einheit des Ich nicht tangiert; die logische Gleichgültigkeit des ‚reinen‘ Ich gegenüber dem empirischen ist sogar

³⁸ Cf. ebd. B 710.

die Bedingung dafür, die in der Form der Selbstbeziehung angelegte und immer *empirisch* instrumentierte (z. B. durch Benennung von Vermögen der Selbstbeziehung oder des konkreten Horizontes von Selbstbeziehungen) Vermittlung freizuhalten für weitere Vermittlungen.

Dies ist nicht der Gedanke Kants; sein Idealismus aber hat Operationen denkbar werden lassen, welche Phänomene wie Erkenntnis, Personalität usw. genuin philosophischen Überlegungen zugänglich machten, sie sogar ausschließlich als logische Probleme reserviert haben. Dieses Verdienst muß festgestellt werden, obgleich es leicht ist, es im Wust der Terminologie der rationalen Psychologie zu übersehen³⁹.

Der Begriff der Zweckmäßigkeit hat im System der kritischen Philosophie Kants zentrale Bedeutung. Nicht nur, wie erwähnt, die Subjekttheorie nimmt ihn in Anspruch, sondern auch die Ästhetik und Naturphilosophie bauen auf diesem Begriff⁴⁰.

Die folgenden Überlegungen intendieren nicht, die Systematik der ‚Kritik der Urteilkraft‘ im Ganzen zu beurteilen; sie zielen lediglich darauf ab, eine Unstimmigkeit in der Kantischen Konzeption des Zweckbegriffs aufzudecken sowie die Unmöglichkeit einer ‚transzendentalen Deduktion‘ dieses Begriffs nachzuweisen. Es wird sich zeigen, daß – gemäß begrifflicher Festlegungen Kants – das Prinzip Zweckmäßigkeit ‚metaphysisch‘ genannt werden muß. Bei der Kontrolle der transzendentalen Deduktion wird ein Argument extrahiert werden, das zwar dem Kantischen Beweis nicht zum Gelingen verhilft, in den abschließenden systematischen Erwägungen in veränderter Konstellation den Schlüssel für den Beweis abgibt, daß der Begriff Zweckmäßigkeit ein transzendentaler Fundamentalbegriff ist.

Kant hat ein solches Prinzip transzendental genannt, „durch welches die allgemeine Bedingung a priori vorgestellt wird, unter der allein Dinge Objekte unserer Erkenntnis überhaupt werden können. Dagegen heißt ein Prinzip metaphysisch, wenn es die Bedingung a priori vorstellt, unter der allein Objekte, deren Begriff empirisch gegeben sein muß, a priori weiter bestimmt werden können“⁴¹.

Nun können aber Dinge durchaus Objekte unserer Erkenntnis werden, ohne daß das Prinzip der Zweckmäßigkeit in Funktion gesetzt wird. Dies erhellt schon daraus, daß *dieser* ‚transzendentaler‘ Begriff weder als „Naturbegriff“ noch als „Freiheitsbegriff“ verstanden werden darf; d. h. er fungiert nicht als konstitutives Prinzip gegenständlicher Erfahrung wie z. B. das Gesetz der Verknüpfung von Ursache und Wirkung oder hat imperativische Bedeutung. Durch den Begriff der Zweckmäßigkeit wird Natur nicht konstituiert, „weil er gar

³⁹ Zur angesprochenen Thematik cf. D. Henrich, Über die Einheit der Subjektivität, in: Philosophische Rundschau (1953) 28 ff.

⁴⁰ Die Bedeutung des Zweckbegriffs für Kultur- und Geschichtsphilosophie Kants haben zuletzt K. Düsing, Die Teleologie in Kants Weltbegriff (Bonn 1968) bes. 206 ff., und M. Riedel herausgearbeitet, Kants Geschichtsphilosophie und die Grundlagenkrise der Historiographie, in: Philos. Perspektiven (1973).

⁴¹ Kr. d. U. Einleitung V. S. XXIX.

nichts dem Objekte (der Natur) beilegt, sondern nur die einzige Art, wie wir in der Reflexion über die Gegenstände der Natur in Absicht auf eine durchgängig zusammenhängende Erfahrung verfahren müssen, vorstellt“⁴².

Kant beschreibt deshalb die Funktion eines solchen Begriffs auch als „subjektives Prinzip“ oder „Maxime“⁴³. Zwar beziehen sich Prinzipien wie das der Zweckmäßigkeit auch auf die Möglichkeit der Erfahrung überhaupt und die Erkenntnis der Natur, aber *nicht* auf die Natur „als Natur überhaupt, sondern als *durch eine Mannigfaltigkeit besonderer Gesetze (schon) bestimmten Natur*“⁴⁴.

Die Möglichkeit einer gesetzlichen Bestimmung der Natur überhaupt *hängt demnach nicht ab* von der *Inanspruchnahme des Prinzips Zweckmäßigkeit*. Erst eine *besondere* Absicht, die Herstellung systematischer Totalität, bringt dieses Prinzip ins Spiel; es wird deshalb mit dem Index ‚subjektiv‘ versehen, weil es nicht Strukturmoment der Gesetze ist, welche den Naturbegriff allererst konstituieren (z. B. die „Grundsätze“); Gesetze dieser Art sind vielmehr gleichgültig gegenüber der Idee eines „durchgängigen Zusammenhanges empirischer Erkenntnisse“: die Struktur empirischer Gesetze hängt logisch nicht ab von der „denkbaren gesetzlichen Einheit“ aller Gesetze untereinander. Der Aspekt der „denkbaren gesetzlichen Einheit“ aller empirischen Gesetze untereinander bezieht sich nur *indirekt* auf empirische Erkenntnis. Der Charakter der ‚Indirektheit‘ wird deutlich bei der Kennzeichnung des teleologischen Prinzips als Prinzip der Naturwissenschaft⁴⁵. Die Unterscheidung zwischen Verstand und Vernunft bzw. den beiden Bereichen spezifisch zugehörigen Gesetzestypen erzwingt es, daß das teleologische Prinzip *nicht* als ein Realprinzip ausgezeichnet werden darf; daß dieses Prinzip vage eingeführt werden muß mit dem Hinweis auf eine vorgängige, in die Entwicklung empirischer Gesetzlichkeit nicht integrierbare „*Absicht*“ und daß es als „subjektiv“ gekennzeichnet werden muß (darin liegt ja schon, daß man es unterlassen kann, es in Funktion zu setzen!), ist als *Folge* der logisch nicht aufgeklärten Distanz zwischen Verstandes- und Vernunftbereich, mithin ihrer Funktionslosigkeit gegeneinander zu verstehen.

Kant bestätigt die eigentümliche Unverbundenheit des teleologischen Prinzips mit seinem Bezugspunkt, legt es also selber nahe, gemäß der zitierten Definition, den Zweckbegriff als ‚metaphysischen‘ aufzufassen, wenn er die Möglichkeit zu denken einräumt, daß, trotz der zu unterstellenden „Gleichförmigkeit“ der Naturdinge gemäß allgemeiner Gesetzlichkeit als der Bedingung der Form von Erfahrungserkenntnis überhaupt, die „spezifische Verschiedenheit der empirischen Gesetze der Natur samt ihren Wirkungen dennoch so groß sein könnte, daß es für unseren Verstand unmöglich wäre, in ihr eine faßliche Ordnung zu entdecken.“⁴⁶

Die genannten Unstimmigkeiten und die Darstellung ihrer Gründe reichen

⁴² Ebd. S. XXXIV.

⁴³ Kr. d. r. V. B 708.

⁴⁴ Kr. d. U. Einleitung V. S. XXX; Hervorhebung u. eingeklammerter Einschub v. Vf.

⁴⁵ Ebd. § 68.

⁴⁶ Ebd. S. XXXVI.

aus für die Begründung der Feststellung, daß eine transzendente Deduktion des Prinzips Zweckmäßigkeit *nicht* gelingen *kann*. Die Diskussion der von Kant in der Einleitung der ‚Kritik der Urteilskraft‘ vorgelegten Deduktion geschieht in der Absicht, auf eine logische Operation hinzuweisen, die Kant zwar benutzt, deren weitreichende Konsequenzen er aber übersehen hat.

Nach einer knappen Skizze der Bestimmung der Natur als Gegenstand möglicher Erfahrung durch Anwendung der Kategorien auf die „formalen Bedingungen aller *uns* möglichen Anschauung“⁴⁷ und einem Hinweis auf die Rolle der „*bestimmenden*“ Urteilskraft bei gegenständlicher Erkenntnis beginnt die Überlegung mit einer Bemerkung über die für uns, für unsere Erkenntnismöglichkeit *konstitutive Form* des inneren Sinnes:

„Nun sind aber die Gegenstände der empirischen Erkenntnis, außer jener formalen Zeitbedingung, noch auf mancherlei Art bestimmt oder, soviel man a priori urteilen kann, bestimmbar, so daß spezifisch-verschiedene Naturen außer dem, was sie als zur Natur überhaupt gehörig gemein haben, noch auf unendlich mannigfaltige Weise Ursache sein können; und eine jede dieser Arten muß (nach dem Begriff einer Ursache überhaupt) ihre Regel haben, die Gesetz ist, mithin Notwendigkeit bei sich führt, ob wir gleich, nach der Beschaffenheit und den Schranken unserer Erkenntnisvermögen, diese Notwendigkeit gar nicht einsehen. Also müssen wir in der Natur, in Ansehung ihrer bloß empirischen Gesetze, eine Möglichkeit unendlich mannigfaltiger empirischer Gesetze denken, die für unsere Einsicht dennoch zufällig sind (a priori nicht erkannt werden können); und in deren Ansehung beurteilen wir die Natureinheit nach empirischen Gesetzen und die Möglichkeit der Einheit der Erfahrung (als Systems nach empirischen Gesetzen) als zufällig. Weil aber doch eine solche Einheit notwendig vorausgesetzt und angenommen werden muß, da sonst kein durchgängiger Zusammenhang empirischer Erkenntnisse zu einem Ganzen der Erfahrung stattfinden würde, indem die allgemeinen Naturgesetze zwar einen solchen Zusammenhang unter den Dingen ihrer Gattung nach als Naturdinge überhaupt, aber nicht spezifisch, als solche besondere Naturwesen, an die Hand geben, so muß die Urteilskraft für ihren eigenen Gebrauch es als Prinzip a priori annehmen, daß das für die menschliche Einsicht Zufällige in den besonderen (empirischen) Naturgesetzen dennoch eine für uns zwar nicht zu ergründende, aber doch denkbare gesetzliche Einheit in der Verbindung ihres Mannigfaltigen zu einer an sich möglichen Erfahrung enthalte“⁴⁸.

Der Gedankengang geht von der einfachen Überlegung aus, daß die Gegenstände der empirischen Erkenntnis auch auf andere Weise als bestimmt und demgemäß als bestimmbar gedacht werden können; dies aber setzt voraus, daß die genannte „formale Zeitbedingung“ als *nicht-bedingend*, *nicht* die Erkenntnis *jeder* Art konstituierend gesetzt wird. Ein solcher Gedanke aber ist nur möglich, wenn derjenige, dessen Erkenntnisvermögen zwar Schranken hat, den Gedanken der Beschränktheit fassen und sich selbst von sich selbst *distanzieren*

⁴⁷ Hervorhebung v. Vf.

⁴⁸ Ebd. S. XXXII.

kann. Das Wort »außer“ in der Formulierung „außer jener formalen Zeitbedingung“ und in der folgenden Stelle, die „spezifisch-verschiedene Naturen außer dem, was sie als zur Natur überhaupt gehörig gemein haben“ bezeichnet, ist nicht synonym verwendet: im ersten Falle meint das ‚Außer‘ das ‚Nicht-unterbestimmten-Bedingungen-Stehen‘, im zweiten ist ‚Nebengeordnetheit‘ anderer Bereiche gemeint, die den Ausschließlichkeitsanspruch des allgemeinen Naturbegriffs, den die ‚Grundsätze‘ konstituieren, dementiert. Allerdings sind „spezifisch-verschiedene“ Naturen und damit unendlich mannigfaltige *Weisen* von Ursachen und folgend spezifische Gesetzmäßigkeiten *nur dann* sinnvolle Annahmen (deren ‚Einschbarkeit‘ *nicht* vorausgesetzt werden muß), wenn Bestimmtheit von Gegenständen *denkbar* ist „außer“ der ‚gegebenen‘ formalen Zeitbedingung, wenn es möglich ist, gedankliche Distanz zu den restriktiven Sinnlichkeitsbedingungen zu setzen.

Der folgende Schritt ergibt sich zwingend. Die Distanz von (bloß faktischen) Bedingungen unserer Erkenntnisfähigkeit macht die Annahme einer Mannigfaltigkeit *andersgearteter* Gesetze notwendig, die allerdings „unserer“ Einsichtsfähigkeit verschlossen sind. Mit Beziehung auf diese Gesetze aber müssen wir die „Einheit der Erfahrung“ und die „Natureinheit“ gemäß empirischen Gesetzen überhaupt als *zufällig* ansehen; denn, wenn das, was die spezifische Struktur von Gesetzen ausmacht, nicht selbst als *Moment* von Gesetzmäßigkeit überhaupt dargestellt werden kann, sondern lediglich als gegenüber der allgemeinen Gesetzes- oder Regelstruktur indifferenter, wenn auch wesentlicher Bezugspunkt fungiert, dann ist, ob der bloß faktizitären Komponenten der Gesetze, die Einheit der Erfahrung gemäß *diesen als spezifischen* kontingent.

Im dritten Schritt wird der Begriff eines „Ganzen der Erfahrung“ als Ziel eines „durchgängigen Zusammenhanges“ aller empirischen Erkenntnisse exponiert, der das Zweckmäßigkeitsprinzip ausrichten soll. In diesem Begriff eines „Ganzen“ muß als vereinigt gedacht werden die *uns* mögliche mit der „an sich möglichen Erfahrung“. Der Gedanke der Vereinigung oder Vereinbarkeit beider ‚Erfahrungstypen‘ zu einem Ganzen ist aber dann und nur dann ein sinnvoller, wenn die spezifisch die Weisen der Gesetze bestimmenden Komponenten (z. B. die Strukturen der menschlichen Sinnlichkeit) nicht faktizitären Charakter haben, sondern *als logische Spezifikation* des übergreifenden formalen Gesetzesbegriffes expliziert werden können. Durch die Fiktion einer anderen, „an sich“ möglichen Erfahrung, deren Sinn in der im ersten Schritt vollzogenen ‚Distanzierung‘ belegt wurde und auf ihr beruht, sowie im zweiten Schritt als Kennzeichnungsmittel (‚zufällig‘) diente, bestätigt den faktizitären Charakter gewisser Erkenntnisbedingungen. Demnach *widerspricht* die *Idee der Einheit von Erfahrungstypen der beanspruchten* (im ersten und zweiten Schritt) *Funktion* dessen, was in der Fiktion kontrahiert gedacht wird: der Distanz zwischen dem Denkbaren und faktischen Bedingungen! Eine *transzendente Deduktion* des *Prinzips Zweckmäßigkeit*, das auf dieser Fiktion beruht, *wäre also dann und nur dann als möglich anzusehen, wenn sie sich selbst sinnlos machen würde.*

Entweder es gibt überhaupt nur einen Typ von Erfahrung (deren Komponenten wären einzig, unersetzbar), *dann erübrigt* sich ein Zweckbegriff in der von

Kant gemeinten Bedeutung; *oder* aber es ‚gibt‘ eine Pluralität von Typen (es lassen sich verschiedene Typen *denken!*), dann kann der Zweckbegriff nicht deren Grenzen gegeneinander überbrücken, sofern diese bloß faktische Gründe haben, die also *logisch* nicht aufeinander zu beziehen sind: *dann* ist seine *Funktionslosigkeit bewiesen*.

Der vorgelegte Beweis der Inkonsistenz der Kantischen Deduktion des Prinzips Zweckmäßigkeit als eines transzendentalen bestätigt die Ergebnisse der Kritik an der Kantischen Funktionsbestimmung von Vernunft bzw. der unzureichend, ja widersinnig durchgeführten Theorie der topischen Distanz zwischen den Bereichen des Verstandes und der Vernunft. Der folgende Beweis der transzendentalen Funktion des Prinzips Zweckmäßigkeit geht von einer sehr allgemeinen Begriffsbestimmung aus: unter Zweckmäßigkeit wird verstanden die der Applikation von Kategorien auf irgendein gegebenes Material vorgeordnete Ordnung desselben. Es wird sich dabei zeigen, daß diese Ordnung einen anderen logischen Ort als die Kategorie hat, ohne daß die damit gesetzte Bereichsdifferenz die Nichterklärbarkeit des Verhältnisses von Ordnung zu Kategorien beinhaltet. Der Beweis kann nicht beanspruchen, streng allgemein zu gelten, da die Argumentation sich an ein Beispiel kategorialer Applikation hält, nicht aber für alle Kategorien durchgeführt wird; überdies hält sich die Überlegung an die Kantische Konzeption der Kategorien und greift die wichtigsten Vorentscheidungen Kants noch einmal auf. Die vorgelegten Gedanken sind deshalb nicht frei von eliminierbaren Voraussetzungen.

III.

Zwei Aufgaben hat eine Erkenntnistheorie zu bewältigen: die verschiedenen Faktoren, welche beim Erkenntnisvorgang mitspielen, korrekt zu beschreiben und ihre *spezifische* Leistung im ganzen Zusammenhang des Erkennens zu bestimmen. Es gehört seit Platon zum gesicherten Bestand dieser Disziplin, daß die Natur des Erkennens als ein Zusammenfungieren der Komponente ‚Wahrnehmen‘ und der Komponente ‚Denken‘ verstanden werden muß. Die Unabhängigkeit der Analyse beider Komponenten für eine Theorie der *Erkenntnis* wurde nie bestritten, strittig kann lediglich die Bewertung der ‚Rolle‘ sein, die man den einzelnen Komponenten zuweist. Auf die genannten Voraussetzungen einer jeden Erkenntnistheorie muß in diesem Zusammenhang deshalb erinnert werden, weil die folgenden Überlegungen nachweisen werden, daß die transzendente Deduktion (verstanden im zitierten Sinne Kants!) des Prinzips Zweckmäßigkeit oder des *Prinzips der vernünftigen Ordnung alles dessen, worauf Kategorien überhaupt angewendet werden können*, sich auf eine Komponente oder Faktorenanalyse im oben erwähnten Sinne nicht *nur nicht* beziehen muß, sondern *sich nicht beziehen darf*. Wenn dies begründbar ist, dann folgt, daß der exponierte Ordnungsbegriff kein erkenntnistheoretischer im skizzierten Sinne sein kann; ihn als genuin erkenntnistheoretischen aufzufassen wäre gleichbedeutend damit, daß integrierende Bestandteile einer Erkenntnistheorie, sollten sie

deren Zentrum bestimmen, die Komponentenanalysen in ihrer Bedeutung minimisieren müßten. Es wird sich aber zeigen, daß das vorgestellte Prinzip *als invariant* gegenüber *verschiedenen* Erkenntnisarten, als indifferent gegenüber *bestimmten* Komponenten des Erkenntnisvorganges sich erweist und *dadurch als Voraussetzung*, im Sinne der Stabilisierung von Erkennen, fungiert.

A.

1. Kant geht von der Voraussetzung aus, daß alle empirische Erkenntnis auf zwei zusammengehörenden Komponenten beruht: auf den Kategorien als Funktionen bzw. auf der objektiven Einheit der Apperzeption und auf den formalen Anschauungsbedingungen⁴⁹. Diese werden differenziert unter dem Gesichtspunkt, „*unsere*“ oder *überhaupt mögliche zu sein*⁵⁰. Es wird „unseren“ Anschauungsbedingungen die ‚Funktion‘ zuerkannt, die Erfüllung der „bloßen Gedankenformen“ mit *Bedeutung* zu leisten⁵⁰. *Diese* Bedingungen komplementieren den Verstand, der „bloß denkt“, nicht aber selbst anschaut und für den deshalb Anschauung als Stoff gebende Voraussetzung fungiert⁵¹. Die Anschauungsbedingungen, gerade weil ihre Pluralität *denkbar* ist, weil der Verstand sich von den spezifischen Konstellationen, in denen er allein *als erkennender* sich interpretieren kann, *distanzieren* und *als* ihnen gegenüber relativ *indifferent*, wenn auch zur Bezugnahme *auf sie affin setzen kann*⁵², sind damit als *bloß faktizität* fixiert. Den faktizitären Charakter betont Kant unablässig, er zeigt sogar, daß bestimmte kategoriale Differenzen (zwischen den modalen Bestimmungen), nur mit Bezug auf die Faktizität der ‚Anschauungsbedingungen‘ logisch erklärt werden können⁵³.

2. So wenig die Differenzen zwischen verschiedenen Anschauungsbedingungen synthetisch konstruierbar sind, eben so wenig kann der Verstand mit seinen Mitteln die Grenzen zwischen ihm selbst und seinen Relevanzbedingungen überbrücken: die Grenze erscheint als die *Leere* der Einheit des ‚Ich-denke‘. Daraus aber folgt, daß alle mit Beziehung auf *bestimmte* Voraussetzungen, die selbst als möglicherweise *andersseiend* gedacht werden können, konstruierten ‚*Ordnungen*‘ (Gesetze, Systeme aus Gesetzen etc.) im Verhältnis zueinander *zufällig* sind, obwohl sie *bezüglich* der für *sie* konstitutiven Voraussetzungen als *notwendig* dargestellt werden können.

3. Mit Beziehung auf die *denkbare* Bestimmtheit von *Dingen* (unter ‚Ding‘ soll der Erkenntnisgegenstand als außerhalb der Erkenntnisrelation stehend verstanden werden) gilt deshalb: jede bestimmte Ordnung, welche mit Beziehung

⁴⁹ Kr. d. r. V. § 17; eine nach wie vor gültige Darstellung der wichtigsten Basen der kritischen Philosophie Kants ist J. Ebbinghaus' Aufsatz ‚Kantinterpretation und Kantkritik‘ (1924), auch in: Gesammelte Aufsätze (Darmstadt 1969).

⁵⁰ Ebd. B 148–149.

⁵¹ Ebd. B 139.

⁵² Cf. ebd. 140.

⁵³ Cf. Kr. d. U. § 76. Betonungen des faktizitären Charakters der Anschauungsbedingungen, der ‚Menschlichkeit‘ der Erkenntnis in der Kr. d. r. V. z. B. § 4 (2. u. 4.), § 7, § 8 B 59, B 146., usw.

auf selbst nicht als *notwendig* bestimmte oder bestimmbare Voraussetzungen oder Bezugsrahmen *notwendig* bestimmt ist, ist *notwendig* unvollkommen. Die jeweils, nämlich nur in einem bestimmten ‚System‘ der Zugänglichkeit, *vorliegende* Bestimmtheit von Dingen in gesetzlichen Kontexten ist deshalb *reduziert* zu nennen: der Terminus ‚Reduktion‘ ist ein logischer Ausdruck für ‚Erscheinungsweise‘. Er ist das logische ‚Produkt‘ der Disposition, welche das Verhältnis von Anschauungsbedingungen und Denken als logisch *nichtvermittelbares* Voraussetzungsverhältnis enthält. Weiter ergibt sich trivial, daß damit *alle* ‚Reduktionen‘ als *singulär-faktisch* aufzufassen sind und somit *alle Reduktionsformen* in dieser Hinsicht *logisch gleichwertig* sind.

4. Sind aber aller Reduktionsformen *logisch* gleichwertig, dann folgt, daß alle Reduktionsformen nur hinsichtlich *aller* anderen als bestimmt angesehen werden können. Dies muß deshalb angenommen werden, weil hinsichtlich ihrer logischen Funktion, in bestimmten Voraussetzungen zu fungieren, zwischen ihnen keine Differenz bestehen kann: sie gehören also alle *einem* logischen Funktionsbereich an. Daraus aber folgt, daß ihre Beziehung zu- und aufeinander durch einfache Negationen, die nicht als suspendierbar gedacht werden können innerhalb des Bereiches, sich herstellt.

5. Daraus aber ergibt sich zwingend der entscheidende Satz: Hinsichtlich der Perfektion der Fiktion gegenständlicher Bestimmung, die im Begriff des bestimmten *Dinges* als dem Ausdruck der Distanzierbarkeit von der je vorliegenden Erkenntnisrelation gelegen ist, ist der Gedanke der *logischen* Einheit aller Reduktionsformen und die Präsumption einer vernünftigen ‚Ordnung‘ aller Gegenstände bezüglich der *an* ihnen nicht *erscheinenden*, also nicht erkennbaren, *Erscheinungsweisen* notwendig.

Diese Behauptung besagt *nicht*, daß der aufgestellte Gedanke eine *erkenntnistheoretische* Voraussetzung ist: er ist vielmehr überhaupt *nur* deshalb als konstitutiver anzusehen, weil er keine Bedingung der von faktizitären Komponenten getragenen Erkenntnis ist. Die Behauptung steht auch nicht im Widerspruch zu der entwickelten These, daß alle Reduktionsformen als *singulär-faktische* aufzufassen sind. Denn die gemeinte Ordnung liegt schon ‚begründet‘ in der fiktiven Dingvorstellung als der Bedingung des Begriffs der Reduktionsform, die ihrerseits das ‚Produkt‘ der Distanzierungsfähigkeit von der mit Erkenntnis gesetzten Relation ist. Die letztere ist aber nicht schlicht gegeben, sondern reproduziert die Differenz zwischen bloßem Denken und bloßer Perzeption! Damit dieser Differenz aber der Gedanke *nicht* ausgeschlossen ist, daß sie *nicht* besteht, *folgt* zwingend der Gedanke der möglich Einheit aller Reduktionsformen: als Präsumption der ‚Ordnung‘ eines Dinges als ‚Bedingung‘ der Erweiterung gegenständlicher Erkenntnis sowie als die *Gegenstandsbestimmtheit* affizierende Bedingung der *logisch-funktionalen* Einheit aller Reduktionsformen.

6. Daraus ergibt sich z. B. die paradox erscheinende Konsequenz, daß man aus *logischen* Gründen, die Möglichkeit der Vereinbarkeit und Ergänzung der die Qualität und Quantität eines Dinges bestimmenden Formen nicht nur als Ideal annehmen muß, sondern daß solche Formen *immer schon* als zusammenfungierend gesetzt werden müssen!

B.

Unterstellt man die Gültigkeit der für eine transzendente Theorie unabdingbaren These, daß die Bestimmtheit einer Kategorie verschieden ist von ihrem Anwendungsbereich und daß damit auch die Bestimmtheit der möglichen Applikation unterschieden ist von jeweils bestimmten Applikationen (dies ist zumindest eine plausible These, weil anders die Bestimmtheit der Kategorie so unbestimmt wäre wie beliebig viele Applikationen *denkbar* sind und durch jede einzelne relativiert wäre, nicht aber als *stabile* Voraussetzung fungieren könnte), dann ergibt sich die folgende Konsequenz: Im Begriff einer kategorialen Applikation ist die Ordnung des Materials als *transzendental*-prädisponierend schon mitgedacht. Diese Ordnung wird zwar nur durch kategoriale Operationen ‚möglich‘, sie ist aber *nicht* mit solchen *identisch*, kann auch nicht durch die größte Zahl solcher als ‚erreichbar‘ gedacht werden. Damit wären die eingangs dieser Untersuchung erwähnten Anforderungen an eine konsistente transzendente Topik erfüllt: die Begründung der Annahme von Bereichsdifferenzen im Sinne einer prinzipiellen Irreduzibilität der Bereiche aufeinander und die Erklärung der *nur* im *Zusammenspiel* sinnvollen Funktion von sogenannten Kategorien und sogenannten Ideen.

Die Anwendung der ‚Ursache-Wirkung‘ Relation auf einen Gegenstand der Erfahrung zum Zwecke der vernünftigen Gliederung der Komplexion von Faktoren, als welche sich jeder Gegenstand zunächst darstellt, muß auf verschiedene Faktoren die Indizes ‚Ursache‘ und ‚Wirkung‘ verteilen. Zwar kann jeder einzelne Faktor sowohl als ‚Ursache‘ wie als ‚Wirkung‘ aufgefaßt werden und so eine bestimmte Funktion im Erkenntnisvorgang einnehmen; aber er kann *nicht zugleich* als ‚Ursache‘ *und* ‚Wirkung‘ fungieren bzw. er kann es nicht in derselben *Hinsicht*.

Die Bestimmung der Veränderung der Konsistenz, Festigkeit eines gegebenen Körpers unter bestimmten Bedingungen (z. B. Hitzeneinwirkung) ist nur dann möglich, wenn man *die Analyse*, welche die bestimmte Verfassung des Körpers nach dem Schema ‚Ursache-Wirkung‘ (z. B. durch Angabe von Faktoren, welche eine bestimmte Stabilität von Molekülen bedingen) festlegt, *unterscheidet* von *der Analyse*, welche, auf Bestimmtheit des Objekts schon Bezugnehmend, das genannte Schema anwendet und allein durch solche Bezugnahme (unabhängig davon, ob eine befriedigende Bestimmung der ‚Natur‘ des Objekts gemäß der erstgenannten Analyse erstellt ist oder nicht!) Korrelationen in bestimmten Konstellationen erstellen kann. Obwohl alle in Anspruch genommenen Bestimmtheiten weiter bestimmbar sind, so sind sie doch insofern schon festgelegt, als sie nicht in jeder Relation ‚Ursache-Wirkung‘ jede Stelle einnehmen können: es hat keinen Sinn zu sagen, daß ein bestimmter, auf bestimmte Weise konsistenter Körper anders denn als Wirkung der *ihn*, d. i. seine Konsistenz verändernden Faktoren (Temperaturänderung etc.) fungiert, wohl aber hat es Sinn zu sagen, daß eine bestimmte ‚gegebene‘ Konsistenzweise eines Körpers ‚Ursache‘ für Veränderungen bestimmter Art unter bestimmten gegebenen Konstellationen ist; das aber weist hin auf einen Wechsel der *Hinsicht*, nicht aber darf es genommen werden als Indiz für die Verwechslungsmöglichkeit der Terme der Relation!

Es liegt demnach dem Begriff der bestimmten Anwendbarkeit einer Kategorie die Voraussetzung zugrunde, daß die Applikation einer bestimmten Ordnung (hier erklärt durch die konstitutive Differenz der Hinsichten, die dennoch auf *eine* gegebene Komplexion sich beziehen) bedürftig ist, die formal nicht im Schema enthalten ist (die im Schema mitgesetzte Asymmetrie der Relata, welche die Erklärung einer Ursache durch sich selbst ausschließt, ist seine Voraussetzung und entspricht der transzendentalen Differenz!). Die Unmöglichkeit, diese Ordnung als *vollbestimmte* anzunehmen resultiert aus der Unmöglichkeit einer Aufhebung der mit dem Schema gesetzten transzendentalen Differenz bzw. aus deren Unaufhebbarkeit auch oder bei beliebig vielen schematischen Operationen. Die Distanz zwischen der ‚idealen‘ Ordnung als der Voraussetzung von kategorialen Applikationen überhaupt und den Kategorien als der Voraussetzung möglicher Bestimmtheit dieser Ordnung (z. B. ihre Artikulationsbedingung) und das Verhältnis dieser Voraussetzungen bzw. der Voraussetzungsverhältnisse zueinander resultieren aus der transzendentalen Differenz: in korrelativer Verbundenheit besteht ihre Funktion und die Durchführung der Funktion im konkreten Erkenntnisprozeß *interpretiert* ihren Ursprung jeweils mit Beziehung auf und durch die Korrelation; diese Korrelation ist mithin nicht *erkennbar*, aber sie ist ebenso *denkbar* wie die für alle Erkenntnis konstitutive Distanz zwischen Kategorien und der präsumptiven Ordnung des kategorial Bestimmten. Erwiesen ist also, daß die Annahme eines einheitlichen Bereiches für ‚Kategorien‘ und ‚Ideen‘ (Ordnungen) mit der Annahme aufeinander nicht reduzierbarer funktionaler Differenz und Angewiesenheit miteinander verträglich ist.